

Satzung
der MoBBEL
(Molekularbiologische und Biotechnologische Entwicklungsliga)

Name, Zweck, Sitz

1.

Die Molekularbiologische und Biotechnologische Entwicklungs-Liga (MoBBEL) hat ihren Sitz in Tübingen und ist im Vereinsregister eingetragen. Sie ist unpolitisch und lehnt Bestrebungen klassen- und rassenpolitischer Art ab. Sie verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige, wissenschaftliche Zwecke im Sinne der Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck der Liga ist die Förderung der Biochemie und Biotechnologie in Unterricht und Forschung sowie die Pflege der interdisziplinären Kommunikation und des Studiums der Biochemie. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen.

2.

Die Liga ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.

Mittel der Liga dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus den Mitteln der Liga. Sie haben auch keinen Anspruch auf Anteile des Ligavermögens.

4.

Die Liga darf keine Personen durch Ausgaben, die ihrem Zwecke fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

5.

Auf Tagungen soll den Fachkollegen Gelegenheit zur Weiterbildung und zur persönlichen Aussprache gegeben werden. In der Regel soll jährlich mindestens eine Tagung zur Mitteilung, Vorweisung und Diskussion neuer Beobachtungen stattfinden. Der Vorstand kann mit befreundeten Gesellschaften gemeinsame Tagungen vereinbaren.

6.

Das Vermögen der Liga wird gebildet durch jährliche Beiträge und durch Spenden. Der Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Jahr durch einfache Stimmenmehrheit festgesetzt wird, ist im Laufe des Januar porto- und bestellgeldfrei an den Schatzmeister einzusenden.

Mitglieder

7.

Ordentliches Mitglied der Liga kann jeder werden, der an der Biochemie oder Biotechnologie wissenschaftlich interessiert ist. Jeder Neuantrag muß von zwei Mitgliedern der MoBBEL befürwortet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung braucht nicht begründet zu werden. Sie ist unanfechtbar. Juristische Personen, die die Ziele der Liga fördern wollen, können mit einem Mitgliedsbeitrag von 1000,- DM im Jahr als korporative Mitglieder aufgenommen werden.

*

Mitgliedern, die mindestens sechs Monate des laufenden Jahres arbeitslos waren, wird der Mitgliedsbeitrag auf Antrag erlassen.

*

Die Mitgliedschaft erlöscht- außer durch Tod- durch Austrittserklärung zum Ende des Jahres, wenn die Erklärung mindestens drei Monate vorher beim Schriftführer eingegangen ist. Sie erlischt auch bei Versäumnis der Beitragszahlung für mindestens ein Jahr, sofern zweimal ergebnislos gemahnt worden ist.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluß. Den Ausschluß eines Mitglieds kann der Vorstand auf begründeten Antrag beschließen, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen der Liga geschädigt hat. Der Beschluß bedarf, um wirksam zu werden, einer Anzeige auf der Mitgliederversammlung. Vorher muß dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

8.

Personen, die die Liga und ihren Wirkungsbereich in hervorragender Weise gefördert haben, können vom Vorstand auf einstimmigen Beschluß zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden. die Mitgliederversammlung beschließt über diesen Vorschlag ohne Diskussion im Zweifel mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentliche Mitglieder, sind aber von der Zahlung der Mitglieds- und Tagungsbeiträgen befreit.

Vorstand

9.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem Kuratoriumssprecher.

10.

Der Präsident, die Vizepräsidenten, der Schriftführer, der Schatzmeister und der Kuratoriumssprecher werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig, zum Präsidenten jedoch in unmittelbarer Folge nur einmal.

Vorschläge zur Wahl des Vorstandes können von allen Mitgliedern gemacht werden.

11.

Die Liga wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen eines der Präsident oder ein Vizepräsident sein muß.

12.

Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen der Liga. Wenn er verhindert ist, wird er durch einen Vizepräsidenten vertreten. Der Vorstand kann mit der Durchführung der Tagungen auch einzelne Mitglieder der Liga beauftragen.

13.

Der Schatzmeister zieht die Beiträge der Mitglieder ein, verwaltet das Vermögen und legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vor. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliederversammlung

14.

Die Liga hält im allgemeinen jährlich eine Mitgliederversammlung ab, die mit einer Tagung verbunden werden kann. Ort und Zeit ist vom Vorstand bekanntzugeben. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

15.

Sämtliche ordentlichen Mitglieder der Liga sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

16.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

17.

Die Satzung kann durch eine Geschäftsordnung ergänzt werden. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung dürfen mit der Satzung nicht in Widerspruch stehen. Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

Satzungsänderung und Auflösung

18.

Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu erfolgen hat. Die Auflösung der Liga bedarf einer Mehrheit von vier Fünftel aller Mitglieder der Liga.

19.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Liga oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt ihr Vermögen an eine eventuelle Nachfolgeorganisation, an die Gesellschaft Für Biologische Chemie, oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft, die es für die im, 1 genannten Zwecke verwendet. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand, nachdem er die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes eingeholt hat.

Preisvergabe

20.

Die Liga ist bestrebt, jährlich einen Preis für besonders hervorragende Arbeiten auf dem Gebiet der Biochemie und Biotechnologie zu vergeben. Der Preis ist mit einem Geldbetrag verbunden. Die Finanzierung des Geldbetrags soll über Spenden erfolgen. Der Preis wird durch ein Kuratorium verliehen, das aus dem Kuratoriumssprecher sowie zwei weiteren Mitgliedern der Liga, die vom Vorstand für ein Jahr gewählt werden, besteht. Vorschläge zur Wahl des MoBBEL-Preisträgers können von allen ordentliche Mitgliedern der Liga an das Kuratorium eingereicht werden. Die Wahl des MoBBEL-Preisträgers erfolgt durch das Kuratorium; sie muß einstimmig erfolgen.

Diese Satzung wurde am Donnerstag, dem 7. November 1985 von den Gründungsmitgliedern einstimmig verabschiedet. Als Gründungsmitglieder waren folgende Personen zugegen:

A. Deger	Dr. S. Hörnle	W. Mutter	H. Safayhi
R. Rapp	D. Rückert	Prof. Dr. U. Weber	